

Merkblatt zur Geltendmachung sozialer Kriterien im Rahmen der Platzvergabe zum schulpraktischen Teil des Praxissemesters

Um einen Antrag auf Geltendmachung sozialer Kriterien im Rahmen der Platzvergabe zum schulpraktischen Teil des Praxissemesters zu stellen, beachten Sie bitte folgende Regelungen:

1. Füllen Sie das Formular „Geltendmachung sozialer Kriterien im Rahmen der Platzvergabe zum schulpraktischen Teil des Praxissemesters“ vollständig aus.
 2. Fügen Sie alle erforderlichen Nachweise in beglaubigter Kopie oder im Original bei.
 3. Senden Sie die gesammelten Unterlagen fristgerecht an die Mailadresse praxissemester.dokoll@tu-dortmund.de
 - 4. Bitte reichen Sie die Härtefallanträge nur in digitaler Form ein. Gegebenenfalls behalten wir uns vor, Originale der Unterlagen zu einem späteren Zeitpunkt nochmals anzufordern bzw. uns diese vorlegen zu lassen.**
- Die Anträge müssen bis spätestens 27.10.2023 vorliegen.**

In folgenden Fällen kann ein Antrag zur „Geltendmachung sozialer Kriterien im Rahmen der Platzvergabe zum schulpraktischen Teil des Praxissemesters“ gestellt werden:

1. Gesundheitliche Gründe (Krankheit/ Behinderung):

- Behinderungen, die eine längere Anreise bzw. einen Wohnortswechsel unzumutbar machen (Grad der Behinderung von 50 oder mehr Prozent) oder spezifische Rahmenbedingungen am Lernort Schule erfordern
- Schwerwiegende, chronische Erkrankungen, die längere Anreisen bzw. einen Wohnortswechsel unzumutbar machen oder spezifische Rahmenbedingungen am Lernort Schule erfordern

In beiden Fällen ist ein kurzes fachärztliches Gutachten im Original oder in beglaubigter Kopie einzureichen, das die sichere Beurteilung Ihres Falles ermöglicht. Hierzu soll das Gutachten Aussagen über Entstehung, Schwere, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten der Erkrankung sowie eine Prognose über den weiteren Krankheitsverlauf enthalten. Als zusätzliche Nachweise sind z. B. Schwerbehindertenausweis, Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes etc. geeignet.

2. Soziale/ familiäre Gründe:

- Minderjährige Kinder im eigenen Haushalt. Der Nachweis erfolgt durch die Geburtsurkunde der Kinder und die Meldebestätigung darüber, dass die Kinder im eigenen Haushalt leben.

- Häusliche Pflege von Angehörigen:
 - I. Alleinige Verantwortung für einen anerkannten, ärztlich bescheinigten Pflegefall:
Der Nachweis erfolgt durch die Bescheinigung über die Einstufung der Pflegestufe nach dem Sozialgesetzbuch XI oder eine entsprechende ärztliche Bescheinigung und einen Nachweis, dass der bzw. die Antragsteller/in die eingetragene Pflegeperson ist.
 - II. Mitbetreuung eines Pflegefalls:
Die Anerkennung der Mitbetreuung eines Pflegefalls kann nur erfolgen, wenn der Pflegefall durch entsprechenden Bescheid anerkannt ist und die Mitbetreuung durch die/den Antragsteller/in aus diesem Bescheid hervorgeht.
- Bestehende Schwangerschaft:
Nachweis durch entsprechende fachärztliche Bescheinigung